

Die Landesjustizkassen sind nach Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich der **Landesfinanzminister** einzurichten.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Landesjustizkasse>

Landesjustizkasse

Landesjustizkasse bzw. **Justizkasse** ist eine **Staatskasse** im Zuständigkeitsbereich eines **Landesfinanzministeriums**, die Zahlungen an **Gerichte** und **Justizbehörden** des **Landes unbar** abwickelt.^[1] Mit § 1 des *Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden* (ZahlVGJG)^[2] wurden die **Landesregierungen** ermächtigt, durch **Rechtsverordnung** zu bestimmen, in welchen Fällen Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden der Länder unbar zu leisten sind. Die Barzahlung ist jedoch zu gewährleisten, wenn dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich oder wenn Eile geboten ist (§ 1 Abs. 3 Satz 2 ZahlVGJG).^[3]

Der unbare Zahlungsverkehr erleichtert die Abwicklung von Vorgängen auch im Bereich der Justiz und reduziert den notwendigen Sicherheitsaufwand.^[4] Aufgrund der Ermächtigung im ZahlVGJG haben die Länder entsprechende Gerichtszahlungsverordnungen erlassen.^{[5][6]}

Die Tätigkeit der Gerichte darf von der Sicherstellung oder Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden (**Vorschusspflicht**, § 10 GKG).

Die Landesjustizkasse treibt gemäß § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1 der **Justizbeitreibungsordnung** (JBeitrO) als Vollstreckungsbehörde beispielsweise **Gerichtskosten**, Geldstrafen, Ordnungs- und Zwangsgelder bei, wenn der Zahlungspflichtige von den ihm zustehenden Rechtsbehelfen binnen zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung oder nach der Mitteilung einer Entscheidung über seine Einwendungen gegen die Zahlungsaufforderung keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Landesjustizkasse ist eine zentrale Form der **Gerichtskasse**, in einigen Bundesländern wurden die Aufgaben der Landesjustizkasse bzw. der Gerichtskasse an die Landeshaupt- bzw. Landeszentralkasse übertragen, beispielsweise in Niedersachsen.^[7] In Mecklenburg-Vorpommern werden seit dem 1. Januar 2018 die Aufgaben der Landeszentralkasse im Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern fortgeführt.^[8]

Eine weitere Aufgabe der Landesjustizkasse ist die Auszahlung durch das Gericht angeordneter Vergütungen wie zum Beispiel Verfahrenspfleger, Gutachter oder rechtlicher Betreuer.

Weblinks[[Bearbeiten](#) | [Quelltext bearbeiten](#)]

- [Organigramm der Landesjustizkasse Chemnitz](#). Stand: 1. Juni 2021.

Einzelnachweise[[Bearbeiten](#) | [Quelltext bearbeiten](#)]

1. ↑ vgl. für Bayern: 1.1 b) bb) [VV zu Art. 79 BayHO](#)
2. ↑ Art. 2 des *Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz)* vom 22. Dezember 2006, [BGBl. I S. 3416](#)
3. ↑ vgl. zu den unionsrechtlichen Vorgaben für Barzahlungsbeschränkungen bei der Erfüllung hoheitlich auferlegter Geldleistungspflichten: [Barzahlungsausschluss in der Rundfunkbeitragsatzung des Hessischen Rundfunks mit der Maßgabe einer Berücksichtigung von Härtefällen übergangsweise anwendbar](#), Pressemitteilung Nr. 26/2022 vom 28. April 2022 zu BVerwG, Urteil vom 27. April 2022 - 6 C 2.21.
4. ↑ [Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz \(2. Justizmodernisierungsgesetz\)](#) BT-Drs. 16/3038 vom 19. Oktober 2006, S. 2.
5. ↑ vgl. für Bayern: [Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden \(Gerichtszahlungsverordnung – GerZahlV\)](#) vom 12. September 2017 (GVBl. S. 491) BayRS 36-5-J.
6. ↑ für Berlin: [Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Strafverfolgungsbehörden \(Berliner Gerichtszahlungsverordnung – BGerZahlV\)](#) vom 1. September 2020, GVBl. 2020, 691.
7. ↑ vgl. [Die Landeshauptkasse: Mittelpunkt eines integrierten Haushaltsvollzugssystems](#). niedersachsen.de, abgerufen am 19. Mai 2022.

8. [↑ Landesverordnung zur Zusammenfassung der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern und des Landesbesoldungsamtes Mecklenburg-Vorpommern zum Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern](#) vom 11. Oktober 2017, GVOBl. M-V 2017, 277.

Die Ermächtigung nach dem **Gesetz über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (ZahlVGJG)** betrifft ausschließlich die Entscheidung über bare bzw. unbare Zahlungsverkehr; nicht etwa die Ermächtigung die Landesjustizkasse dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Landesministeriums unterzuordnen.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für
Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Gesetz über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (ZahlVGJG)

ZahlVGJG

Ausfertigungsdatum: 22.12.2006

Vollzitat:

"Gesetz über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), das durch Artikel 175 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 175 V v. 31.8.2015 I 1474

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 31.12.2006 +++)

Das G wurde als Artikel 2 des G v. 22.12.2006 I 3416 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Es ist gem. Art. 28 Abs. 1 dieses G am 31.12.2006 in Kraft getreten.

§ 1

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, in welchen Fällen Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden der Länder unbar zu leisten sind. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, in welchen Fällen Zahlungen durch die Gerichte und Justizbehörden des Bundes oder an Gerichte und Justizbehörden des Bundes unbar zu leisten sind.

(3) In den Rechtsverordnungen ist zu bestimmen, in welcher Weise unbare Zahlungen an die Gerichte und Justizbehörden erfolgen können und nachzuweisen sind. Die Barzahlung ist zu gewährleisten, wenn dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich oder wenn Eile geboten ist. Für die nach Absatz 1 zu erlassende Rechtsverordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn die Zahlungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften erfolgen.

§ 2

Solange am Ort des Gerichts oder der Justizbehörde ein Kreditinstitut aufgrund besonderer Ermächtigung kostenlos Zahlungsmittel für das Gericht oder für die Justizbehörde gegen Quittung annimmt, steht diese Zahlungsmöglichkeit der Barzahlung gleich.

Darüber hinaus gibt es aber auch die [Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung \(VV-BayHO\)](#)

VV-BayHO Text gilt ab: 01.01.2024 Fassung: 05.07.1973 Gesamtansicht 🔗 ↓ 🖨️ < >

630-F

**Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung
(VV-BayHO)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 5. Juli 1973, Az. 11 - H 1008/1 - 34 646
(FMBl. S. 259)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl. S. 259), die zuletzt durch § 1 der Bekanntmachung vom 24. November 2023 (BayMBI. Nr. 617) geändert worden ist

Gemäß Art. 5 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) vom 8. Dezember 1971 (GVBL S. 433) erläßt das Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Obersten Rechnungshofs und im Benehmen mit den übrigen Staatsministerien sowie – soweit erforderlich – im Einvernehmen mit ihnen die nachstehenden „Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung“:

Und darin wiederum gibt es die [Verwaltungsvorschrift zu Artikel 79 der Bayerischen Haushaltsordnung \(VV zu Art. 79 BayHO\)](#)
(<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/VVBayHO-NN79>):

VV-BayHO Text gilt ab: 01.01.2024 Fassung: 05.07.1973 Gesamtansicht 🔗 ↓ 🖨️ < >

[VV zu Art. 79 BayHO]

Art. 79 Staatskassen, Verwaltungsvorschriften

Und da machen wir uns jetzt die Mühe und kopieren die Abschnitte „**Erster Abschnitt**“ und „**Zweiter Abschnitt**“ der Verwaltungsvorschrift zu Artikel 79. Wenn man sich jetzt fragt, welchen Sinn das macht, dann beachte man die nachfolgend mit farbigem „MARKER“ gekennzeichneten Stellen:

[VV zu Art. 79 BayHO]
Art. 79
Staatskassen, Verwaltungsvorschriften

- (1) Die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für den Staat werden für alle Stellen innerhalb und außerhalb der Staatsverwaltung von den Staatskassen wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Staatskassen sind nach dem Grundsatz der Einheitskasse **im Geschäftsbereich des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums zu errichten**; das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Das für Finanzen zuständige Staatsministerium regelt das Nähere
 1. über die Einrichtung, den Zuständigkeitsbereich und das Verwaltungsverfahren der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen des Staates im Benehmen mit dem zuständigen Staatsministerium,

2. über die Einrichtung der Bücher und Belege im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof.
- (4) ¹Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Vereinfachungen für die Buchführung und die Belegung der Buchungen allgemein anordnen. ²Das zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof im Einzelfall Vereinfachungen zulassen.
(Vgl. auch Art. 70, 72, 75, 80, 103 Abs. 2.)
Zu Art. 79:

Inhaltsübersicht [...]

Anlagenübersicht [...]

Verzeichnis der Muster zu den VV zu Art. 79 BayHO [...]

Erster Abschnitt: Gliederung und Aufgaben der Staatskassen und Zahlstellen

1. Gliederung der Staatskassen

- 1.1 Die Staatskassen sind
- a) die Staatshauptkasse, die bei dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium eingerichtet ist,
 - b) zwei Oberkassen; sie werden bezeichnet,
 - aa) beim Landesamt für Finanzen – Dienststelle Landshut – mit „Staatsoberkasse Bayern in Landshut“;
 - bb) beim Oberlandesgericht Bamberg mit „Landesjustizkasse Bamberg“ und
 - c) die Finanzkassen.
- 1.2 Für Zwecke der Geldversorgung und der Abrechnung sind die Staatshauptkasse und die Oberkassen den mit ihnen im unmittelbaren Abrechnungsverkehr stehenden Kassen übergeordnet.
- 1.3 **Die Ober- und Finanzkassen unterstehen unmittelbar dem Leiter der Dienststelle.**
- 1.4 ¹Über die Kassen und Zahlstellen des Freistaates Bayern (einschließlich Staatsbetriebe nach Art. 26) wird beim für Finanzen zuständigen Staatsministerium ein Verzeichnis nach Muster 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO geführt. ²Änderungen in den Feldern des Musters 1 zu den VV zu Art. 79 werden durch jede Kasse und Zahlstelle über das zuständige Staatsministerium dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium jährlich bis 1. März nach dem Stand zum 1. Januar übersandt. ³Zahlstellen besonderer Art (Nrn. 10 bis 14 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 [ZBest]) werden nicht in das Verzeichnis aufgenommen.

2. Allgemeine Aufgaben der Staatskassen

- 2.1 Die Staatskassen haben Zahlungen termingerecht und vollständig zu erheben oder zu leisten, Buchungen vollständig und prüfbar aufzuzeichnen, Rechnung zu legen und mit der übergeordneten Kasse abzurechnen.
- 2.2 Entbehrliche Kassenmittel sind grundsätzlich taggleich an die übergeordnete Kasse abzuliefern, benötigte Kassenbestandsverstärkungen sind an die nachgeordneten Kassen zu überweisen, bei unvorhersehbarem Bedarf auch taggleich.

3. Staatshauptkasse

- 3.1 Die Staatshauptkasse hat die zentralen Geldkonten des Staates zu führen sowie die Abrechnungsergebnisse der Oberkassen in ihre Bücher zu übernehmen und zum Ergebnis für das Land zusammenzufassen.
- 3.2 Die Staatshauptkasse hat täglich einen Kassenbericht über die Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Kassenbestand des Staates zu fertigen.
- 3.3 ¹Die Staatshauptkasse hat den kassenmäßigen Abschluss (Art. 82) zu erstellen und in Form der Gesamtrechnung Rechnung zu legen (Art. 80 Abs. 1). ²Sie hat ferner die für die sonstigen Abschlussmaßnahmen (Art. 80 bis 85) benötigten Unterlagen zu fertigen.
- 3.4 Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann der Staatshauptkasse weitere Aufgaben übertragen.

4. Ober- und Finanzkassen

- 4.1 ¹Die Staatsoberkasse Bayern nimmt grundsätzlich die **Kassenaufgaben für alle Staatsbehörden** wahr (Einheitskasse). ²Die Landesjustizkasse Bamberg nimmt die

- Kassenaufgaben in dem vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium im Benehmen mit dem Justizministerium bestimmten sachlichen Zuständigkeitsbereich wahr.³Die Finanzkassen nehmen die Kassenaufgaben im Rahmen der Steuerverwaltung wahr.
- 4.2 Soweit Stellen außerhalb der Staatsverwaltung Mittel des Staatshaushalts bewirtschaften und anordnungsbefugt sind, werden die Kassenanordnungen von der Staatsoberkasse Bayern ausgeführt.
- 4.3 Die Landesjustizkasse Bamberg nimmt zusätzlich die den Hinterlegungskassen nach dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz und die nach dem Justizbeitreibungsgesetz sowie nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung den Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden obliegenden Aufgaben wahr.
5. **Zahlstellen**
- 5.1 Bei Dienststellen des Staates können mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums Zahlstellen errichtet werden, wenn
- Zahlungen in Ausnahmefällen bar zu bewirken sind (z.B. bei kleinen Beträgen, deren unbare Zahlung nicht möglich oder nach der Verkehrssitte nicht üblich ist) oder
 - mit dem laufenden Geschäftsbetrieb zusammenhängende Zahlungen zu bewirken sind, deren Leistung durch die zuständige Kasse nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.
- 5.2 Die Einrichtung, der Zuständigkeitsbereich und das Verwaltungsverfahren der Zahlstellen richten sich nach den Zahlstellenbestimmungen (Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO) sowie sinngemäß nach den VV zu den Art. 70, 71, 75 und 79.
- 5.3 Die kommunalen Kreiskassen erledigen nach dem Gesetz zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise und der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise (AVÜG) bestimmte Aufgaben als Zahlstellen der Staatsoberkasse Bayern.

Zweiter Abschnitt: Aufbauorganisation der Staatskassen

6. **Einrichtung**
- 6.1 ¹Der Leiter der Staatskasse und der Sachgebietsleiter Buchführung als dessen ständiger Vertreter sind vom Dienststellenleiter im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde zu bestellen. ²Bei Finanzkassen tritt anstelle der obersten Dienstbehörde das Landesamt für Steuern.
- 6.2 ¹In der Staatskasse sind getrennte Sachgebiete einzurichten für
- den Zahlungsverkehr,
 - die Buchführung,
 - die Vollstreckung (nur Landesjustizkasse Bamberg) und
 - die Elektronische Datenverarbeitung.
- ²Im Bedarfsfall ist ein Sachgebiet für Allgemeine Verwaltung und elektronische Datenverarbeitung einzurichten.
- 6.3 ¹In den Sachgebieten Buchführung und Vollstreckung sind Arbeitsgebiete und innerhalb dieser Buchhaltungen einzurichten. ²Im Sachgebiet Zahlungsverkehr ist der Schalter (für den baren Zahlungsverkehr) und die Girostelle (für den unbaren Zahlungsverkehr) einzurichten. ³Bei der Staatsoberkasse Bayern sind zudem im Sachgebiet Buchführung den Arbeitsgebieten Referate voranzustellen.
- 6.4 ¹Der Kassenleiter kann sich die Leitung von Sachgebieten vorbehalten; davon ausgenommen ist das Sachgebiet Buchführung. ²Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.
- 6.5 ¹Dem Sachgebietsleiter Buchführung können die Aufgaben eines Arbeitsgebietsleiters übertragen werden. ²Nr. 6.8 bleibt unberührt.
- 6.6 ¹Die Arbeitsgebiete werden von einem Arbeitsgebietsleiter geführt. ²Soweit Aufgaben oder Unterschriftsbefugnisse dem Sachgebietsleiter obliegen, kann sie der Kassenleiter auf die zu dem entsprechenden Sachgebiet gehörenden Arbeitsgebietsleiter übertragen.
- 6.7 ¹Sind Leiter der Sachgebiete nicht bestellt, sind die in den VV zu den Art. 70 bis 80 für die jeweiligen Sachgebiete vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse vom Sachbearbeiter wahrzunehmen. ²Ist in diesen VV neben der Unterschrift des Sachbearbeiters auch die Unterschrift des Leiters der Sachgebets vorgesehen, tritt an die Stelle der letztgenannten Unterschrift die des Kassenleiters. ³Nimmt der Kassenleiter auch die Aufgaben des Sachbearbeiters für den Zahlungsverkehr wahr, so ist eine erforderliche

- zweite Unterschrift vom Leiter des Sachgebiets Buchführung – soweit ein solcher nicht bestellt ist, vom Sachbearbeiter des Sachgebietes Buchführung – abzugeben.
- 6.8 ¹Den Bediensteten der Sachgebiete Zahlungsverkehr und Buchführung dürfen nicht auch Tätigkeiten des anderen Sachgebiets übertragen werden. ²Sie sollten sich auch gegenseitig nicht vertreten.
7. **Sachgebiet Zahlungsverkehr**
¹Das Sachgebiet Zahlungsverkehr ist insbesondere zuständig für den unbaren und baren Zahlungsverkehr sowie für die Annahme, Verwaltung und Auslieferung von Wertgegenständen. ²VV Nr. 21.3 Satz 2 zu Art. 71 BayHO bleibt unberührt.
8. **Sachgebiet Buchführung**
8.1 Das **Sachgebiet Buchführung** ist insbesondere zuständig für die Bearbeitung und **Prüfung der Kassenanordnungen und der Abrechnungen**, die Buchführung (VV Nr. 1 zu Art. 71) sowie die Rechnungslegung (Art. 80 und VV hierzu).
8.2 ¹Kassenanordnungen, die zu beanstanden sind oder die sonst zu Bedenken Anlass geben, sind unter Angabe der Gründe unerledigt an die anordnenden Stellen zurückzugeben. ²Erhält die Staatskasse eine beanstandete Kassenanordnung mit der schriftlichen Weisung eines Anordnungsbefugten zurück, sie trotzdem auszuführen, so hat sie diese Weisung zu befolgen. ³Die Mitteilung der Staatskasse und die Weisung des Anordnungsbefugten sind der Kassenanordnung beizufügen.
9. **Sachgebiet Vollstreckung (nur Landesjustizkasse Bamberg)**
Das Sachgebiet Vollstreckung der Landesjustizkasse Bamberg ist zuständig für die Erfassung, für die rechtzeitige und vollständige Einziehung der zu Soll gestellten Kostenforderungen, für Stundungen, für befristete und unbefristete Niederschlagungen sowie für Entscheidungen nach den Regelungen über die Behandlung von Kleinbeträgen.
10. **Sachgebiet Elektronische Datenverarbeitung**
Das Sachgebiet Elektronische Datenverarbeitung ist insbesondere für die Koordinierung und Ausführung der für das Kassenverfahren notwendigen Programme verantwortlich.
11. **Sachgebiet Allgemeine Verwaltung und elektronische Datenverarbeitung**
¹Das Sachgebiet Allgemeine Verwaltung und elektronische Datenverarbeitung ist insbesondere für die Bearbeitung organisatorischer und personeller Angelegenheiten innerhalb der Staatskasse zuständig. ²Ferner obliegen ihm die Aufgaben nach Nr. 10.

Dritter Abschnitt: [...§§ 12 bis 14 ...]

Vierter Abschnitt: [...§§ 15 bis 17 ...]

[Anlagen und Muster zu den VV zu Art. 79 BayHO]

- Anlage 1: Zahlstellenbestimmungen (ZBest)
- Anlage 2: Besondere Bestimmungen über die Behandlung von Einzahlungen und Auszahlungen für die Justizbehörden
- Anlage 3: Bestimmungen über die Verwendung automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best)
- Muster 1: Kassen- und Zahlstellenverzeichnis
- Muster 2: Abrechnungsnachweisung für Kreiskassen
- Muster 3: Anschreibelliste für Zahlstellen besonderer Art

Und nun betrachten wir, welche Form von „**BAYERN-RECHT**“ die Bayerische Staatsregierung durch Bekanntmachung vom 17.10.2013 daraus gemacht hat (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV278499>; siehe auch [IG_O-PP_202]):

The screenshot shows the BAYERN.RECHT website interface. At the top, there is a navigation bar with the logo 'BAYERN.RECHT' and 'Bayerische Staatskanzlei' next to the state coat of arms. Below this is a search bar and a menu icon. The main content area is divided into two columns. The left column contains a table of contents with the following items: 'Zentrale Verwaltungseinricht...', '1. Zentrale Einrichtungen', '2. Örtliche Zuständigkeit', '3. Dienstaufsicht', '4. Fachaufsicht', '5. Gebäude- und Sachunterhalt', '6. Personelle Ausstattung', and '7. Inkrafttreten'. The right column displays the document title '3003.1-J' and the full title 'Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 17. Oktober 2013, Az. B2 - 3200 - VI - 7744/13 (JMBl. S. 154)'. Below the title, there is a citation: 'Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz vom 17. Oktober 2013 (JMBl. S. 154), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (BayMBl. Nr. 55) geändert worden ist'.

3003.1-J
Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
vom 17. Oktober 2013, Az. B2 - 3200 - VI - 7744/13
(JMBl. S. 154)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz vom 17. Oktober 2013 (JMBl. S. 154), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (BayMBl. Nr. 55) geändert worden ist

1. **Zentrale Einrichtungen**
Bei den Oberlandesgerichten und den Generalstaatsanwaltschaften sind die folgenden Zentralen Einrichtungen mit Aufgaben in der Justizverwaltung und landesweiter Zuständigkeit errichtet:
 - 1.1 Oberlandesgericht München:
Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe (ZKB);
 - 1.2 Oberlandesgericht Nürnberg:
IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz (Jus-IT);
 - 1.3 Oberlandesgericht Bamberg:
– Landesjustizkasse Bamberg (LJK) und
– Bayerische Justizakademie;
 - 1.4 Generalstaatsanwaltschaft München:
Zentrale Koordinierungsstelle Vermögensabschöpfung (ZKV BY).
2. **Örtliche Zuständigkeit**
Die örtliche Zuständigkeit der Zentralen Einrichtungen umfasst – unabhängig von ihrem Sitz – den gesamten Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz.
3. **Dienstaufsicht**
Die Dienstaufsicht über die Zentrale Einrichtung übt der Präsident des Oberlandesgerichts oder der Generalstaatsanwaltschaft aus, bei dem sie errichtet ist. Die weitere Dienstaufsicht des Staatsministeriums der Justiz bleibt unberührt.
4. **Fachaufsicht**
Die Fachaufsicht über die Landesjustizkasse Bamberg übt gemäß Nr. 2 Satz 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 13. Mai 1991

(JMBl S. 53) der Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg aus; die weitere Fachaufsicht führt das Staatsministerium der Justiz.

Die Fachaufsicht über die übrigen Zentralen Einrichtungen übt das Staatsministerium der Justiz aus (für die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe vgl. Nr. 6.2.3 Satz 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017, JMBl. S. 18).

5. Gebäude- und Sachunterhalt

Dem die Dienstaufsicht führenden Präsidenten obliegen der Unterhalt für die von der Zentralen Einrichtung genutzten Diensträume und die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen; soweit das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz Räumlichkeiten außerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts Nürnberg nutzt, obliegt der Gebäude- und der Sachunterhalt der gemäß den Justizbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (JB VV-BayHO) zuständigen Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle. Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg kann der Präsident des Oberlandesgerichts für einzelne Liegenschaften die Aufgabe auf die nach den allgemeinen Regeln der Justizbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (JB VV-BayHO) zuständige Stelle übertragen.

6. Personelle Ausstattung

Die Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften wirken bei der personellen Ausstattung der Zentralen Einrichtung mit.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft.

Und dann stellen wir fest, dass die Bayerische Staatsregierung nicht nur Bundesrecht bricht, sondern auch das Recht des Freistaates Bayern (VV zu Art. 79 BayHO), wenn sie die „Landesjustizkasse Bamberg“ einfach dem bayerischen Justizministerium unterordnet anstatt dem „Geschäftsbereich des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums“.

Wenn jemand aus dem Sachgebiet Buchführung die **Kassenforderungen zu Forderungen an staatliche organisiert Betrogene und/oder mit staatlicher Willkürjustiz zu Verfolgende** nach **VV-BayHO Art. 79 Pkt. 8.1** prüfen soll, dann kann man wahrlich keine Finanzbeamten gebrauchen, die von ihrer Mentalität her akribisch bis zur Pedanterie sind, auch noch den letzten Cent in jedem Kassenabschluss suchen und die dann unbedingt ein rechtsgültiges Urteil eines gesetzlichen Gerichts besetzt mit gesetzlichen Richtern zur Glaubhaftmachung der gestellten Kassenanforderung sehen wollten, sondern es braucht großzügige Personen, die es gewohnt sind die zu betrachtende Realität sich entsprechend hinzubiegen und Fehlendes durch „gedankliche Interpretation“ hinzuzudenken oder Störendes sich wegzudenken. Sprich: es braucht Beamte mit dem Mut zur Lücke und dem Wissen und Können, die Fakten jeweils an die hochprioreren Erfordernisse anzupassen, in Klartext: **es braucht wortverdrehende, rechtsverdrehende, rechtsbeugende Juristen und es braucht in oberster Dienstaufsicht und oberster Fachaufsicht einen Staatsminister, der mit „der Formbarkeit des Rechts“ umzugehen weiß.**

Name	Amtsantritt	Kabinett	Partei
Beate Merk	14. Oktober 2003	Stoiber IV	CSU
	16. Oktober 2007	Beckstein	
	30. Oktober 2008	Seehofer I	
Winfried Bausback	10. Oktober 2013	Seehofer II	CSU
	21. März 2018	Söder I	
Georg Eisenreich	12. November 2018	Söder II	CSU
	8. November 2023	Söder III	

Auffällig ist, dass die Bekanntmachung am **17.10.2013** erfolgte, also extrem kurz nach dem Beginn der **Regierungszeit Seehofer II** und nach dem Amtsantritt des „neuen“ **Justizministers Winfried Bausback**. Ob Horst Seehofer schon in seiner 1. Regierungszeit (30.10.2008 – 09.10.2013) oder gar schon davor (also vor Okt 2008) von einer solchen gesetzwidrigen Regelung geträumt hat, wissen wir nicht mit Sicherheit, können aber plausible Vermutungen darüber anstellen.

Im Jahr 2003 waren die Vertreter der Parteien im Bundestag über Monate damit beschäftigt ein Gesetz auf den Weg zu bringen, um am Gesundheitssystem bzw. am Sozialsystem grundlegende Änderungen vorzunehmen. Dies war dringend notwendig, weil die Milliarden-Defizite in den Sozialkassen in den Jahren 2001 bis 2003 exponentiell wuchsen und dramatische Ausmaße annahmen. Die Parteien beharkten und überboten sich im Bundestag mit massenhaft Gesetzentwürfen, die jeweils die Lösung durch die eigene parteipolitische Brille sahen, aber sämtlich nicht mehrheitsfähig waren. In dieser Situation brachte die rot-grüne Regierung unter Schröder unter Mithilfe der verfassungswidrigen Fraktionsvorsitzenden der Parteien SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen (anfänglich auch der FDP) das Parlament dazu auf seine verfassungsgemäßen Rechte und Pflichten „großzügig zu verzichten“ und die Erarbeitung des Gesetzentwurfes in einen demokratisch nicht-legitimierten „Konsensausschuss“ von Parteipolitikern zu „delegieren“. Die durch Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie die Verfassung brechenden Teilnehmer dieses Ausschusses waren Ulla Schmidt (Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Exekutive), **Horst Seehofer (in seiner Eigenschaft als stellv. CDU/CSU Fraktionsvorsitzender, weder Exekutive noch Judikative, sondern Partei)**, Katrin Göring-Eckhardt und „Verantwortliche der Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt (also sämtlich Exekutive der Länder). Die Verhandlungsführer waren Ulla Schmidt und Horst Seehofer. Die einschlägigen Gremien der Parteien billigten dieses Vorgehen und das resultierende Ergebnis. Der Konsensausschuss tagte im Zeitraum 03.07.-22.08.2003.

Das resultierende „**Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitswesens (GMG)**“ enthielt ganz versteckt eine Änderung des **§ 229 SGB V**, die für sich allein gesehen noch kein Rechtsbruch bedeutete, die aber in Zusammenhang zu sehen ist mit der schon in 2002 bekundeten Absicht der GKV-Lobbyisten auch die privaten Sparguthaben der Versicherten („originäre Kapitalleistungen“) zu verbeitragen ([\[IG_S04\]](#), [\[IG_S05\]](#), [\[IG_S06\]](#)), mit der expliziten Wiedergabe dieses rechtswidrigen Wunsches im Einführungsgesetz und vor allem mit den in 2002-2003 stattgefundenen Bemühungen zwischen der rot/grünen Regierung (insbesondere der Gesundheitsministerin Ulla Schmidt; BMGS), den Lobbyisten der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKVen) und dem Bundessozialgericht „Argumente“ zu entwickeln mit denen die Sozialgerichtsbarkeit dann anschließend den **staatlich organisierten Betrug an 6,3 Mio Bundesbürgern durch Diebstahl von ca. 20% ihrer privat ersparten Altersvorsorge durch Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** zu etablieren hatte ([\[IG_S06\]](#)).

(Anmerkung: dem folgte später, wegen sich wehrender Betrogener zwangsläufig, **ab ca. 2006 die Kriminalisierung des Bundesverfassungsgerichts** ([\[IG_S10\]](#)) und **ab ca. 2022 die Kriminalisierung der Ordentlichen Gerichtsbarkeit** ([\[IG_K-JU_402\]](#) bis [\[IG_K-JU_529\]](#) ff).

Für Horst Seehofer war diese Aktion der Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie ein bleibendes Erlebnis, von welchem er später schwärmte.

Schon durch die Informationen über den Ablauf der Konsensgespräche, spätestens aber durch die Redebeiträge bei der Ersten Lesung des Gesetzentwurfes zum GMG ist offensichtlich, dass Horst Seehofer durch seine „Kollegin“ Ulla Schmidt in die Pläne der rot/grünen Regierung unter Schröder zum größten Massenbetrug in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland eingeweiht worden war ([\[IG_S01\]_20170821_Übersicht größter Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit](#), Kap. II Gesetzgebungsablauf; [\[IG_S04\]_20180906_Das Zusammenspiel der Täter GKVen, des BMGS und des BSG \(staatlich organisierte Kriminalität\)](#); [\[IG_S05\]_20181212_Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen_\(v1.2\)](#)

Auszüge aus [\[IG_S05\]](#) Kap.9 Das „Demokratie“-Theater der 1. Lesung

„Ich frage Sie, Frau Schmidt: Wie wollen Sie im nächsten Jahr 2 Milliarden Euro bei den Rentnern einsparen? Warum haben Sie heute nichts dazu gesagt? (Horst Seehofer CDU/CSU): Sie will es nicht!“

„Seehofers Zwischenruf „sie will es nicht [sagen]“ auf die Nachfrage an Frau Schmidt, wo sie denn „im nächsten Jahr die 2 Milliarden Euro bei den Rentnern einsparen“ will, lässt sich nicht so verstehen, er sei der Meinung Ulla Schmidt wüsste es sicher auch nicht. Sein Zwischenruf kann eigentlich nur bedeuten: er weiß, dass Ulla Schmidt weiß, woher sie es nehmen wird, sie will es nur nicht sagen. Das würde bedeuten Horst

Seehofer war sehr wohl in den geplanten Betrug eingeweiht. So abwegig ist die Deutung nicht, denn Horst Seehofer fällt immer mal wieder durch einen immensen inneren Drang auf, partout zum eigenen Schaden ein paar Wahrheiten loswerden zu müssen ([IG_O-PP_108], [IG_O-PP_121]).“

Horst Seehofer musste wahrscheinlich immer wieder zeigen, was er doch für ein „Hund“ (ugs. bayer.) im Umgang mit Rechtsstaatlichkeit bzw. Gesetz und Recht ist. Er hat, als gelehriger Schüler vom Altmeister Gerhard Schröder später zum besten gegeben: „Man muss Gesetzesänderungen so vornehmen, dass niemand es nachvollziehen kann“. Es lohnt sich also schwerwiegende Gesetzesänderungen in „Nebenkram“ zu verstecken, damit man es auch durchbekommt. ([IG_S07]_20190909_Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie - Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG; [IG_S11]_20200925_Das Treiben der Parteienoligarchie Kap.8; [IG_O-PP_121]). Was er allerdings nicht bedachte, im Zeitalter der IT ist es mit Hilfe des Internet durchaus möglich seine versteckten „Ostereier“ wieder zu finden.

Der **Bayerische Ministerpräsident (30.08.2008 – 20.03.2018) Horst Seehofer** wusste also sehr genau mit wie vielen Verfassungsbrüchen und Straftaten der **segensreiche Geldfluss aus jeweils ca. 20% der Altersvorsorge-Ersparnisse der 6,3 Mio Rentner** erkaufte war. Es ist also anzunehmen, dass ihn ständig der Gedanke beschäftigt hat: **Wenn man einen so massiven und dreisten Raub an 6,3 Mio Rentnern verübt mit einer derzeitigen Betrugsbeute von über 30 Milliarden Euro, dann muss man in einem Rechtsstaat verdammt aufpassen, dass einem das Geraffte nicht wieder abgenommen wird. Die Lösung hat er eindeutig in der Beseitigung des Rechtsstaats gesehen.**

Dass er aber gleich soweit ging in der Bekanntmachung seines **Justizministers Winfried Bausback** vom 17.10.2013 mit dem Punkt 1.4

bei der „**Generalstaatsanwaltschaft München**“

eine „**Zentrale Koordinierungsstelle**“ für „**Vermögensabschöpfung (ZKV BY)**“ einzurichten und die extreme Geschmacklosigkeit zu begehen den **staatlich organisierten Betrug an 6,3 Mio Rentnern mit mafiösen Strukturen** als „**Vermögensabschöpfung**“ zu deklarieren, stellt nun wirklich jede Mafia-Organisation als Schulbuben-Ansammlung in den Schatten.

Es war offensichtlich auch niemand aus dem Kabinett Seehofer I oder II oder von seinen „Parteifreunden aus der CSU“ in der Lage oder willens ihm mitzuteilen, dass die Beschäftigung von Staatsanwälten (**VV-BayHO Art. 79 Pkt. 6**) eine Aushebelung der verfassungsmäßig garantierten Gewaltentrennung zwischen Judikative und Exekutive ist. Staatsanwälte sind in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit die (An-)Kläger, also ganz eindeutig vertreten sie eine der beiden **Parteien** im Strafverfahren. Im Übrigen sind sie **politische Beamte und den Weisungen des bundeslandspezifischen Justizministers unterworfen**. Also **kontrolliert die Exekutive (Bayerische Staatsregierung) die zwangsweise Geldeintreibung von Beschuldigten/Beklagten/ Verurteilten oder die Androhung von Ersatzhaft.**

Selbstverständlich hat für die **rechtswidrige Nutzung** [besser wohl: **den rechtswidrigen Missbrauch**] der „**Zentralen Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz**“ unter der **Dienstaufsicht und Fachaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz seit dem 01.11.2013** nicht nur der **jeweilige bayerische Staatsminister für Justiz** die Verantwortung, sondern auch, wegen der Richtlinienkompetenz, **der jeweilige Ministerpräsident des Freistaates Bayern**. Es wird ja wohl keiner annehmen, ein bayerischer Justizminister könnte auf die Idee verfallen, **unabgestimmt in Bayern die verfassungsmäßige Gewaltentrennung zwischen Judikative und Exekutive und somit die Verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen.**